

Wichtige Informationen zur Kassenbuchführung

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

der Gesetzgeber hat die Anforderungen an das ordnungsgemäße Führen einer Kasse nochmals verschärft, denn ab dem 01.01.2020 besteht eine Zertifizierungspflicht der im Betrieb verwendeten Kassen und eine Belegausgabepflicht. Hierüber möchten wir Sie genauer informieren:

Anforderungen an eine Kasse

Die Kassenrichtlinie der Finanzverwaltung gibt die Anforderungen an eine elektronische Kasse seit 2017 vor:

- Jeder Geschäftsvorfall muss einzeln aufgezeichnet werden und folgende Angaben enthalten:
 - verkaufter, eindeutig bezeichneter Artikel
 - Einzelverkaufspreis
 - vereinbarte Preisminderungen
 - Umsatzsteuersatz und -betrag
 - verkaufte Menge/Anzahl
 - Datum und Uhrzeit
 - Zahlungsart
- Die Daten müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein und sind grundsätzlich 10 Jahre lang aufzubewahren.
- Sämtliche Änderungen von Programmier- und Stammdaten der Kasse haben eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren.

Sie sollten schnellstmöglich prüfen, ob Ihre Kasse die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Achten Sie darauf, dass Speicherkarten nicht überschrieben werden können und bewahren Sie sämtliche Programmier- und Wartungsprotokolle des Kassenherstellers auf.

Belegausgabepflicht ab 2020

Unabhängig davon, ob Kunden den Beleg mitnehmen oder nicht, gilt ab dem 01.01.2020 eine Belegausgabepflicht an alle Kunden. Ein ordnungsgemäßer Beleg muss folgende Angaben enthalten:

- Name/Anschrift des leistenden Unternehmens
- Menge und Art der gelieferten Waren/Dienstleistungen
- Entgelt inkl. etwaiger Preisminderungen
- Umsatzsteuerbetrag
- Datum und Zeitpunkt der Belegausstellung

Ausnahmen werden kaum zugelassen: Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen kann aus Zumutbarkeitsgründen von der Belegausgabepflicht abgesehen werden. Jedoch muss hierzu ein gesonderter Antrag beim Finanzamt gestellt werden.

Zertifizierung Ihres Kassensystems

Ab dem 01. Januar 2020 müssen alle elektronischen Kassensysteme mit technischer Sicherheitseinrichtung (tSE) ausgestattet sein, damit die Kassendaten vor Manipulationen geschützt sind. Die tSE besteht aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle und muss durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein.

Achten Sie bei Neuanschaffungen darauf, dass die neuen Kassen(systeme) bereits entsprechend zertifiziert sind. Seien Sie vorsichtig beim Kauf von Gebrauchtgeräten.

Übergangsregelung

Die Finanzverwaltung gewährt eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30. September 2020. Sie sollten jedoch zeitnah von Ihrem Kassenhersteller eine schriftliche Auskunft anfordern, wann Sie ein zertifiziertes Kassensystem erhalten können oder ob eine tSE auf Ihr bestehendes System nachgerüstet werden kann.

Sollte Ihr Kassensystem nicht mit einer tSE aufrüstbar sein, ist das Anschaffungsdatum Ihrer Kasse entscheidend:

- Bei einer Anschaffung vor dem 26. November 2010 können Sie Ihre Kasse bis maximal zum 30. September 2020 verwenden. Danach müssen Sie die Kasse durch eine neue, zertifizierte Kasse ersetzen.
- Bei einer Anschaffung zwischen dem 25. November 2010 und dem 01. Januar 2020 dürfen Sie Ihre Kasse (sofern diese die o.g. Vorgaben der Kassenrichtlinie erfüllt) noch bis zum 31. Dezember 2022 weiternutzen.
- PC-Kassen müssen zwingend bis zum 30. September 2020 aufrüstet oder vollständig ersetzt werden.

Verfahrensdokumentation

Eine ordnungsgemäße Kassenführung sieht eine entsprechende Verfahrensdokumentation vor. Diese beinhaltet neben einem allgemeinen Benutzerhandbuch eine Dokumentation über Betriebszeiten und Anwender (insbesondere bei einer individuellen Einrichtung/Programmierung durch den Hersteller), eine laufende technische Systemdokumentation (wie z.B. Updates, Wartung etc.) und die entsprechenden Programmierprotokolle.

Hinweis: Diese Regelungen gelten ebenso für Ihre Bestandskasse. Ob die Finanzverwaltung Ihnen eine verlängerte Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 gewährt, ist vom Vorliegen einer vollständigen Verfahrensdokumentation abhängig.

Sollten Sie Fragen haben oder eine Beratung wünschen, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Ihre

HCSM Steuerberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft